

Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Wietze (Lesefassung)

Zusammenfassung mit der 1. bis 3. Änderungssatzung
gültig ab 17.10.2003

§ 1

Geltungsbereich

Für Sondernutzungen an Ortsstraßen, Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, den in der Baulast der Gemeinde stehenden Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 21. Oktober 1980 keiner Erlaubnis bedürfen und Sondernutzungen, die in dem Tarif nicht aufgeführt sind, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat und für jeden angefangenen Tag errechnet. Die Gebühr wird auf halbe oder volle DM-Beträge aufgerundet.
- (3) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er selbst den Antrag nicht gestellt hat.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschild entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,
 - b) Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01.01. des Jahres,
 - c) für unerlaubte Sondernutzung:
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen

§ 5
Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6
Stundung, Herabsetzung, Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

Anlage zu § 2

Gebührentarif

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr	Mindestgebühr
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen je Anlage	10 EUR jährl.	
2	Autorufsäulen oder ähnliche Einrichtungen je Anlage	10 EUR jährl.	
3	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und –geräten mit oder ohne Bauzaun je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	1 EUR mtl.	15 EUR
4	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch) je Anlage	5 EUR jährl.	
5	Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 3 fällt, je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	1 EUR tägl.	5 EUR
6	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, je angefangene 100 m	40 EUR jährl.	
7	Litfasssäulen je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	200 EUR jährl.	
8	Masten (für Freileitungen, Fahnen u.ä.) je Mast	5 EUR jährl.	
9	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden, je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	2 EUR mtl.	10 EUR
10	Tribünen je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	1 EUR tägl.	5 EUR
11	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	3 EUR mtl.	
12	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art (Obst- und sonstige Auslagen) je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	2 EUR mtl.	5 EUR
13	Vorrichtungen zum Be- und Entladen von Fahrzeugen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen (ausgenommen Milchbänke), je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	2 EUR jährl.	

14 Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Straßenkörper den in § 7 Nr. 1 der Satzung festgesetzten Rahmen überschreiten, je angefangene m ² Ansichtsfläche	4 EUR jährl.	
bei Überschreitung des in § 7 Nr. 3 der Satzung festgesetzten Rahmens, je angefangene m ² Ansichtsfläche	1 EUR tägl.	5 EUR
15 Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, die länger als 24 Stunden abgestellt werden, je angefangene m ² beanspruchter Straßenfläche	5 EUR mtl.	5 EUR
16 Plakatieren auf öffentlicher Fläche	0,50 EUR tägl.	10 EUR
17 Aufstellen von Glascontainern	5,12 EUR je angefangene Woche und Container	
18 Aufstellen von Altkleidercontainern	5,12 EUR je angefangene Woche und Container	
19 Aufstellen von Containern, die nicht unter die Nrn. 17 und 18 fallen	1 EUR tägl.	15 EUR